



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe	
vom:	29.01.2021
Beschluss des Gemeinderates vom	28.01.2021
Bekanntmachung:	29.01.2021 – 12.02.2021
Inkrafttreten:	01.02.2021

Die Gemeinde Kissing erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BayBO i.d.F.d.Bek.v. 30.12.2020 (BayVBl. 2020, Seite 663 ff.) folgende

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

Wird ein Gebäude mit einem Flachdach errichtet, dann beträgt die Abstandsfläche 1 H, vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt im Fall der Flachdachausbildung eine Abstandsfläche von 0,5 H.

§ 3 Bebauungspläne

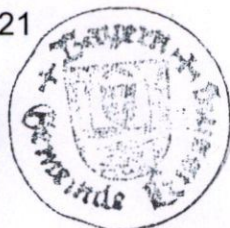
Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Kissing, 29.01.2021

Gürtner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2021 und wurde am 12.02.2021 wieder abgenommen.

Die Satzung wurde ferner auf der Internetseite der Gemeinde Kissing veröffentlicht.

Kissing, den 15.02.2021

Gürtner
1. Bürgermeister

